

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0055/2007

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

15.01.2007

Betrifft

Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (V/0691/2005)

Beratungsfolge

06.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
06.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
07.02.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
07.02.2007	Werksausschuss Münster-Marketing	Bericht
08.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
08.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
13.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
13.02.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Bericht
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Bericht

Bericht:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) am 21.11.2006 haben sich die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (V/0691/2005) unter Ziffer II genannten rechtlichen Rahmenbedingungen geändert.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Der bislang erforderliche Anlass für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- oder Feiertagen, wie beispielsweise Märkte oder Messen (z. B. Send), ist weg gefallen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist bei der Festsetzung der Öffnungszeiten lediglich auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen, d. h. die Verkaufsstellen dürfen an höchstens fünf Stunden geöffnet sein, hierbei ist kein weiterer Zeitkorridor vorgegeben. Nach der alten Regelung musste die Öffnungszeit um 18.00 Uhr enden und sollte außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Von der Freigabe der Öffnungszeiten sind drei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, der Ostersonntag und der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsge-

setzes NW ausgenommen. Es darf somit entgegen der alten Regelung, wonach die Sonn- und Feiertage im Dezember tabu waren, künftig ein Adventssonntag freigegeben werden.

Bereits mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2006 wurde der Runderlass vom 03.07.2003 zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss bis zum 31.12.2007 außer Kraft gesetzt. Durch die Aufhebung dieses Erlasses ist die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. vor Erlass von Verordnungen über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- oder Feiertagen nicht mehr erforderlich. Gleichwohl werden die Sozialpartner im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit weiterhin über eingehende Anträge informiert.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat